



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 64/06

vom
4. April 2006
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts - zu 2. auf dessen Antrag - am 4. April 2006 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 26. Oktober 2005
 - a) im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte der Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge schuldig ist,
 - b) im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Sein auf die Verletzung formellen und sachlichen Rechts gestütztes Rechtsmittel hat in dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

2 1. Die Verfahrensrügen sind unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2
StPO.

3 2. Die Überprüfung des Urteils aufgrund der Sachrüge führt zu einer Än-
derung des Schuldspruchs.

4 a) Die Beweiswürdigung des Landgerichts hält im Ergebnis rechtlicher
Nachprüfung stand.

5 Allerdings können die getroffenen Feststellungen entgegen der Auffas-
sung des Landgerichts in der Erklärung des Verteidigers, der Angeklagte trete
der Anklage nicht entgegen, keine tragfähige Grundlage finden. Schon nach
den Urteilsgründen hat sich der Angeklagte diese Erklärung nicht in einer Weise
zu eigen gemacht, dass sie als seine (zuständige) Einlassung gewertet werden
könnte. Denn dazu genügt nicht, dass die Erklärung - wie das Landgericht aus-
führt - nach vorheriger Beratung zwischen Verteidiger und Angeklagtem in der
Hauptverhandlung in Gegenwart des Angeklagten abgegeben wurde und dieser
"in keiner Weise widersprochen" hat. Das gilt umso mehr, als der Angeklagte im
weiteren Verlauf der Hauptverhandlung mehrfach erklärt hat, sein Verteidiger
habe die Erklärung, er, der Angeklagte, trete der Anklage nicht entgegen, aus
"pragmatischen Gründen" abgegeben, und "auf konkrete Nachfrage" ausdrück-
lich hinzugefügt hat, er werde kein Schuldeingeständnis abgeben.

6 Die weiteren Erwägungen, mit denen das Landgericht seine Überzeu-
gung von dem festgestellten Sachverhalt begründet, lassen aber keinen
Rechtsfehler erkennen. Sie bieten den Feststellungen sowohl objektiv wie auch
- nach dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe - aus der Sicht der Straf-
kammer eine hinreichende Grundlage. Insbesondere die Schlüsse, mit denen
sie aus den vom Angeklagten (durch persönliche Erklärung) glaubhaft einge-
räumten Umständen der Tatbegehung darauf folgert, dass er den Transport der

Drogen in seinen Koffern als "wissender Kurier" durchgeführt hat, sind möglich und sogar nahe liegend.

7 b) Der Schuldspruch wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge hat keinen Bestand. Das Landgericht hat sich mit der Abgrenzung zwischen Täter- und Gehilfenschaft nicht auseinandergesetzt. Die getroffenen Feststellungen belegen nur Beihilfe. Denn die Kammer hat zugunsten des Angeklagten insoweit zugrunde gelegt, "dass dieser von unbekannt gebliebenen Hintermännern mit seinem Wissen und Wollen als Kurier eingesetzt wurde, ohne dass er an der Planung der Tat im engeren Sinne beteiligt war, dass er über die exakte Menge und den exakten Wirkstoffgehalt des Kokains nicht informiert war, dass nicht er selbst es war, der die Koffer mit den doppelten Böden und dem Kokain präparierte und dass ihn seine stets latent vorhandene finanzielle Not letztendlich dazu veranlasst hat, den Kurierdienst zu übernehmen, um hierfür von seinen Auftraggebern eine Entlohnung zu erhalten."

8 Der Senat hat den Schuldspruch entsprechend geändert. § 265 StPO steht nicht entgegen, der Angeklagte hätte sich gegen diesen (geringeren) Vorwurf nicht anders als geschehen verteidigen können.

9 3. Demnach muss die Strafe neu zugemessen werden.

- 10 Die Zumessung der aufgehobenen Strafe mit der Erwägung, es sei "die Verhängung einer Freiheitsstrafe am unteren Rand des mittleren Bereichs des Strafrahmens" erforderlich, gibt Anlass zu dem Hinweis, dass eine derartige Mathematisierung von Zumessungsgesichtspunkten dem Strafrecht grundsätzlich fremd ist.

Tolksdorf

von Lienen

Miebach

RiBGH Becker ist urlaubsbedingt
an der Unterzeichnung gehindert.

Winkler

Tolksdorf